

Satzung des Vereins „Ostblick – Initiative OsteuropaStudierender Deutschland“

§1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Ostblick – Initiative OsteuropaStudierender Deutschland“ und wird im folgenden Verein genannt.

§2 Sitz

(1) Der Verein hat seinen ständigen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.

§3 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist eine studentische Vereinigung. Der Verein fördert osteuropabezogene Lehre und Forschung an bundesdeutschen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung studentischer Interessen.

Dies wird realisiert durch:

- a) engen Kontakt zu den Gremien an den einzelnen Hochschulstandorten,
- b) regelmäßige Bestandsaufnahmen der aktuellen Situation osteuropabezogener Fachrichtungen,
- c) regelmäßige Konferenzen zu hochschulpolitischen und studienrelevanten Themen,
- d) die Veröffentlichung der erarbeiteten Ergebnisse,
- e) das Erstellen einer bundesweiten hochschulpolitischen Wissensdatenbank,
- f) die Förderung der Kommunikation zwischen den Studierenden auf der einen und den Lehrenden, Verbänden, der Wirtschaft und der Politik auf der anderen Seite,
- g) das Erarbeiten konkreter Vorschläge zur Verbesserung der Lehre und Forschung, die in verschriftlichter Form den entsprechenden Gremien übermittelt werden,
- h) die Unterstützung der hochschulpolitischen Aktivitäten der Fachschaftsräte und -initiativen osteuropabezogener Fachrichtungen an bundesdeutschen Hochschulen,
- i) die Vernetzung der Kommunikationswege der Studierenden an den einzelnen Hochschulstandorten.

(2) Der Verein versteht sich als Forum für Studierende osteuropabezogener Fachrichtungen an bundesdeutschen Hochschulen. Dies wird realisiert durch:

- a) eine regelmäßig erscheinende Publikation,
- b) den Aufbau einer EDV-gestützten bundesweiten Datenbank zu Studienmöglichkeiten, -situation, Auslandsaufenthalten, Praktika,
- c) die Förderung der Kommunikation und des Austausches der Studierenden deutschlandweit.

(3) Der Verein fungiert als Dachverband aller Regionalinitiativen Osteuropastudierender in Deutschland.

(4) Der Verein organisiert Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland mit dem Ziel das Interesse an und das Wissen über sowohl osteuropabezogene Studienfächer in Deutschland als auch - das eigentliche Studienobjekt - Osteuropa zu erweitern.

(5) Der Verein fördert die Verständigung und den interkulturellen Austausch mit den Staaten und Völkern Osteuropas.

(6) Der Vereinszweck wird insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt, die auf den Gebieten

- a) Förderung studentischer Aktivitäten,
- b) Förderung der Bildung und der Wissenschaft,
- c) Europäische Integration,

d) Völkerverständigung arbeiten.

(7) Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2, Nr. 1 und 3). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Ausnahmen wie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Darüber hinaus gehende Aktivitäten beschließt die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand nach vorhergehender Autorisierung durch die Mitgliederversammlung.

§4 Mitglieder

(1) Es wird unterschieden zwischen Voll-, Teil-, und Fördermitgliedern, was Rückwirkungen auf die Rechte und Pflichten des Mitgliedes hat.

(2) Die Mitgliedschaft kann generell sowohl von Privatpersonen als auch von juristischen Personen erworben werden.

(3) Mitglieder des Verbandes können werden:

a) alle Studierenden und DoktorandInnen, die an einer bundesdeutschen Hochschule in einem Studiengang mit erkennbarem Osteuropabezug ordentlich eingeschrieben sind,

b) alle Fachschaftsräte und -initiativen, die Studierende an bundesdeutschen Instituten mit klarem Osteuropabezug vertreten,

c) AbsolventInnen osteuropabezogener Studiengänge,

d) sonstige Personen und Vereinigungen, die ein klares Interesse an Osteuropa nachweisen können.

(4) Die Vollmitgliedschaft beschränkt sich auf die unter (3) a) genannten Personen, alle anderen können sowohl Teil- als auch Fördermitglieder werden. Entfällt durch ein Ausscheiden aus dem Studium die Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft nach (3) a), so wird aus der Vollmitgliedschaft automatisch eine Teilmitgliedschaft.

(5) Studierende, die an keiner deutschen Hochschule in einem osteuropabezogenen Studiengang eingeschrieben sind, die aber ein starkes Engagement für Osteuropa an den Tag legen, können auf besonderen Antrag hin die Vollmitgliedschaft erlangen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Neumitglieder aus den unter §4 Abs.3 a) und b) genannten Bereichen werden mit Abgabe der Beitrittserklärung und Zustimmung zu den Inhalten der Satzung auf Vorstandsbeschluss Mitglieder des Vereins.

(2) Neumitglieder aus den unter §4 Abs.3 c) und d) genannten Bereichen bedürfen einer Prüfung durch den Vorstand. Eine Entscheidung muss mit Begründung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des in (1) und (2) geklärten Eintrittes in den Verein.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt.

§6 Austritt

(1) Ein Austritt ist ohne Nennung von Gründen jeweils zum Monatsende möglich. Eine Zurückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

(2) Ein Austritt kann auch bei Wegfall der Voraussetzungen von § 4 Abs. (3) a) und b) erfolgen.

§7 Ausschluss

Ein Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigenden Verhaltens ist Aufgabe der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke auch außerordentlich einberufen werden kann.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber Treue- und Förderpflichten.

a) Die Treuepflichten bestehen darin, sich dem Verein gegenüber innerhalb und außerhalb des Vereins loyal und satzungsgemäß zu verhalten.

b) Die Förderpflichten umfassen vor allem die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins.

(2) Bis auf das Recht auf feste Redezeit bei Mitgliederversammlungen, das alle Mitglieder besitzen, haben Voll-, Teil- und Fördermitglieder unterschiedliche Rechte.

a) Die Vollmitgliedschaft umfasst folgende Rechte:

- Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- Volles Wahlrecht, d.h. sowohl passives als auch aktives Wahlrecht.

b) Die Teilmitgliedschaft umfasst folgende Rechte:

- Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- Eingeschränktes Wahlrecht, d.h. aktives Wahlrecht.

c) Die Fördermitgliedschaft umfasst folgende Rechte:

- Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§9 Mitgliederbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31. März auf das Vereinskonto zu entrichten.

§10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 8 Abs. (2) besitzt eine Stimme.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist angehalten, diese in der ersten Jahreshälfte, aber spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf dem Postweg einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 20 % der Mitglieder oder aus besonderen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung durch den Vorstand muss zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf dem Postweg erfolgen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen vor allem

- a) Festlegung eines jährlichen Arbeitsprogramms,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Vereinsausschlüsse im Rahmen der Bestimmungen des §7,
- f) Ergänzung von Rechten der Mitglieder.

§13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf (soweit sich genügend Kandidaten zur Wahl stellen) gleichberechtigten Mitgliedern:

zwei Vorsitzende
SchatzmeisterIn
PressesprecherIn
GeschäftsführerIn

(2) Die Zahl der DoktorandInnen im Vorstand darf nicht höher als eins sein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jahresprogramms.

(4) Gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

(5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres muss der Vorstand nur dann handeln, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt. Dabei hat er zwei Möglichkeiten:

- a) Er beruft Personen seiner Wahl in den Vorstand. Diese müssen sich dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Wahl stellen.
- b) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der die Neuwahlen durchgeführt werden.

(6) In den Vorstand können nur Mitglieder aus dem Absatz (3) a des § 4 gewählt werden. Verändert sich der Status des Mitgliedes (Ausscheiden aus der Studierendenschaft, Studienabschluss), wird auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

(7) Es ist wünschenswert, dass die Vorstandsmitglieder aus unterschiedlichen Hochschulen und Fachrichtungen stammen.

§14 Verfahren der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (3) Die Organe entscheiden generell mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie die Mehrheit der Vereinsmitglieder notwendig.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt in beiden Organen bei den Vorsitzenden, die sich in der Leitung der Sitzungen abwechseln. Ist einE VorsitzendeR verhindert, übernimmt die Leitung die/der jeweils andere.
- (6) Über Sitzungen der Organe muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und muss folgende Angaben beinhalten:
 - a) Bezeichnung des Organs,
 - b) Angaben über Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) Namen der Anwesenden - bei Mitgliederversammlung mit Anwesenheitsliste - sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) Tagesordnung der Sitzung,
 - e) Angaben über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
 - f) Namen von Sitzungsleitung und ProtokollantInnen.
- (7) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollierenden unterzeichnet.
- (8) Die VertreterInnen der Fachschaftsräte und –initiativen (nach § 4.3b) verlieren während der Mitgliederversammlung in ihrer Funktion ihr Stimmrecht als natürliche Person, so sie als solche auch Vereinsmitglieder sind.
- (9) Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, wobei ein Organmitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben darf.
- (10) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können einzelne Beschlüsse auch schriftlich bearbeitet werden. Dies trifft zu, wenn eine Entscheidung außerhalb der Mitgliederversammlung die Befassung der Mitglieder erfordert und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung objektiv unverhältnismäßig ist. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Wird ein schriftlicher Beschluss gewünscht, so wird jedem Mitglied der Beschlusssentwurf postalisch übermittelt. Die Mitglieder sind aufgefordert, in einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nimmt mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teil und votiert die Mehrheit mit Ja, gilt der Beschluss als angenommen.

§15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Forschung in Deutschland; diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.01.2006 in Leipzig verabschiedet.

